



Taktile Beschriftungen

Empfehlungen zur
Anbringung von
Braille- und erhabener
Profilschrift und von
Piktogrammen

Der Gemeinsame Fachausschuss für Umwelt und Verkehr hat in Abstimmung mit Herstellern von taktilen Beschriftungen eine Richtlinie erarbeitet, die hier in ihren Grundzügen vorgestellt wird.

Zweck der Beschriftungen mit Braille- und erhabener Profilschrift

Die Beschriftungen von Handläufen, Türen und Aufzugtableaus sowie von ergänzenden Lageplänen und Reliefs mit Braille, erhabener Profilschrift und Piktogrammen dienen der Wegeleitung und Orientierung von blinden und hochgradig sehbehinderten Personen in Verkehrsanlagen und öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie in Gemeinschaftseinrichtungen von Wohnanlagen. In Ergänzung zur Wegeleitung über taktil und visuell kontrastreich gestaltete Bodenindikatoren (siehe E DIN 32984) ermöglichen sie blinden und sehbehinderten Menschen die unabhängige Benutzung von Verkehrsanlagen und öffentlichen Einrichtungen wie Rathäusern, Schulen, Kultureinrichtungen etc. Diese Beschriftungen sind jedoch nur dann nutzbar, wenn sie zum einen durch ihre taktilen Eigenschaften leicht lesbar sind und zum anderen durch eine Anbringung an immer wiederkehrenden Orten überhaupt gefunden werden können. Diese Richtlinie trifft hierfür allgemeingültige Festlegungen.

Zu verwendende Schriften und Zeichen: Brailleschrift und erhabene Profilschrift

Die Informationen für Blinde und Sehbehinderte sind nach Möglichkeit immer in Brailleschrift und/oder erhabener Profilschrift darzustellen. In Ausnahmefällen können auch Sonderzeichen wie Pfeile und/oder Piktogramme verwendet werden, sofern sie ausreichend groß (> 25 mm), stark konturiert, erhaben, einfach und klar gestaltet sind.

Für die Beschriftung von Schildern ist der Braille-Großdruck nach DIN 32976 zu verwenden.

- In der Regel sollten nur Großbuchstaben verwendet werden.
- Verwendet werden soll die Vollschrift (mit den Lautgruppenkürzungen au, ei, eu, ch, sch, äu, ie, st) gemäß dem „System der deutschen Blindenschrift“.

Für die erhabene Profilschrift ist eine serifenlose Schrift wie beispielsweise Helvetica zu verwenden. Die tastbare Profilschrift muss erhaben, vorzugsweise in Prismenform (wie ein auf dem Kopf stehendes V) gestaltet sein. Eingravierte Schriften sind für tastende Finger schwerer erkennbar und daher für die Beschriftung weitgehend ungeeignet.



- Aus Gründen der leichteren Les- und Erkennbarkeit sind im Wesentlichen nur Großbuchstaben zu verwenden, Kleinbuchstaben sollten nur in begründeten Einzelfällen benutzt werden.

- Es ist keine reine Proportionalschrift zu verwenden. Der horizontale Abstand zwischen zwei Zeichen muss proportional mitwachsen.
- Nebeneinanderstehende und taktil leicht zu verwechselnde Buchstaben und Ziffern müssen taktil gut unterscheidbar sein.
- Wenn diese erhabene Schrift auch optisch gelesen werden soll, so ist zur optimalen Lesbarkeit für hochgradig sehbehinderte Personen die Schrift in größtmöglichem Schwarz-Weiß-Kontrast auszuführen.



Darstellung der Informationen: Handlaufbeschriftungen

Die Informationen sind auf den Handläufen so anzubringen, dass die ertastende Hand sie leicht entdecken und lesen kann. Das bedeutet:

- Die Handlaufbeschriftung sollte immer an einer bestimmten Stelle des Handlaufs zu finden sein: Bei Treppenhandläufen an der Schräge des rechten Handlaufs direkt über der ersten resp. letzten Stufe, bei Handläufen in Fluren neben der betreffenden Tür in der Regel an der Seite, wo sich die Türklinke befindet.



■ Die Handlaufschilder sind so zu gestalten, dass bei runden Handläufen die erhabene Profilschrift nach oben weist (Handlaufprofilposition 12 Uhr) und die Braillebeschriftung hinter dem Handlauf zur Wand weist. Die Brailleschrift ist hierbei auf dem Kopf stehend zu montieren, da sie nur so von der umgreifenden Hand gelesen werden kann. Bei flachen, breiten Handläufen ist die Beschriftung oben auf dem Handlauf nach obenweisend anzubringen.

Dieser kurze Auszug aus der **Richtlinie für taktile Schriften – Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen** soll für die Thematik sensibilisieren und führt aus Platzgründen bewusst keine Maße der Braille- und der erhabenen Profilschrift an.

Sie sind dem ausführlichen Text zu entnehmen, der ferner Regeln für die Gestaltung der textlichen Inhalte von Handlaufbeschriftungen, Informationen zur Beschriftung von Räumen an Wänden und Türen und von Bedienelementen an Aufzügen enthält und Hinweise zur Beschriftung von taktilen Karten gibt.

Diese Richtlinie ist unter **www.gfuv.de** erhältlich.

Der Gemeinsame Fachausschuss für Umwelt und Verkehr (GFUV) erarbeitet Mindeststandards für die barrierefreie Nutzung der gebauten Umwelt und des öffentlichen Verkehrs speziell für blinde und sehbehinderte Menschen.

Im GFUV sind vertreten:

- der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)
- der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (DVBS)
- Pro Retina Deutschland e. V.
- der Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V. (VBS)
- der Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte e. V.

Herausgeber:

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)

Rungestraße 19, 10179 Berlin

Telefon: (0 30) 28 53 87-0, Fax: -200

E-Mail: info@dbsv.org

Internet: www.dbsv.org

Stand April 2010

Mit freundlicher Unterstützung

